

ZUSATZVEREINBARUNG

zur Gesamtvertraglichen Sonderregelung für die Vertragszahnärzte vom 17.9.1957

abgeschlossen zwischen der Landeszahnärztekammer für Tirol einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Mitunterfertigung der Tiroler Gebietskrankenkasse mit Rechtswirksamkeit für die in § 2 des Tiroler Ärztegesamtvertrages vom 1. Jänner 1985 angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

I.

Richtlinien für die Auswahl der Vertragszahnärzte

Mit der vorliegenden Zusatzvereinbarung werden im Einvernehmen der Vertragsparteien die im Anhang Nr. 2a zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 1985 enthaltenen Richtlinien für die Auswahl der § 2-Vertragszahnärzte durch die in der in der Beilage angefügten und einen integrierten Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung bildende neue Fassung ersetzt.

II.

Gültigkeitsbeginn

Die Richtlinien für die Auswahl der § 2-Vertragszahnärzte in der Fassung dieser Zusatzvereinbarung treten mit Ablauf des 1. Juli 2018 in Kraft.

Innsbruck, am

F. d.

Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger

Der Generaldirektor-Stv.:

Der Vorsitzende
des Verbandsvorstandes:

(Mag. Bernhard Wurzer)

(Dr. Alexander Biach)

F. d.

Landeszahnärztekammer für Tirol
Der Präsident:

(OMR Dr. Wolfgang Kopp)

F. d.
Tiroler Gebietskrankenkasse

Der Direktor:

Der Obmann:

(Dr. Arno Melitopoulos)

(Werner Salzburger)

Beilage:

Anhang 2a: Richtlinien für die Auswahl der § 2-Vertragszahnärzte i.d.F. 02.07.2018

Anhang 2a: Richtlinien für die Auswahl der § 2-Vertragszahnärzte

(gültig ab 02.07.2018)

Nach § 5 Abs. 2 lit. a des Gesamtvertrages vereinbaren die im § 2 angeführten Krankenversicherungsträger und die Landes Zahnärztekammer für Tirol folgende Richtlinien für die Auswahl der Vertragszahnärzte:

I. Geltungsbereich

Die Richtlinien sind anzuwenden bei der Auswahl von Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Zahnärzten. Beide werden im Folgenden als Zahnärzte bezeichnet.

II. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in den Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

III. Voraussetzungen für Ausschreibungen

1. Das Einvernehmen der Landes Zahnärztekammer für Tirol und der Tiroler Gebietskrankenkasse zur Ausschreibung neuer Planstellen, zur Wiederbesetzung oder vorzeitigen Wiederbesetzung bestehender Planstellen muss vorliegen.
2. Die Termine für die Eröffnung der Kassenpraxis sind möglichst an den Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres zu fixieren. Die Ausschreibung in den Mitteilungen der Landes Zahnärztekammer für Tirol sowie im Internet auf der Homepage der Landes Zahnärztekammer für Tirol wird im 4. Monat vor dem Kassenpraxiseröffnungstermin vorgenommen. Im Einvernehmen kann zwischen der Tiroler Gebietskrankenkasse und der Landes Zahnärztekammer für Tirol die Frist zwischen Ausschreibungstermin und Kassenpraxiseröffnungstermin verkürzt oder verlängert werden.

IV. Bewerbungsvoraussetzungen

1. Die Einreichungsfrist der Bewerbungsunterlagen beträgt 21 Tage ab dem Erscheinungsdatum der Mitteilungen der Landes Zahnärztekammer für Tirol. Die Einreichungsfrist kann im Einvernehmen zwischen der Tiroler Gebietskrankenkasse und der Landes Zahnärztekammer für Tirol verkürzt oder verlängert werden. Als Einreichdatum gilt das Datum des Postaufgabestempels oder bei persönlicher Abgabe der Eingangstempel der Landes Zahnärztekammer für Tirol.
2. Sämtliche Bewerbungsunterlagen müssen schriftlich bei der Landes Zahnärztekammer für Tirol eingereicht werden. Urkunden sind im Original oder beglaubigter Abschrift beizubringen. Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen. Bei Bewerbungen um mehrere, gleichzeitig in den Mitteilungen der Landes Zahnärztekammer für Tirol ausgeschriebene Stellen hat der Bewerber verbindlich für die ausgeschriebenen Stellen seine Prioritäten anzugeben. Gibt der Bewerber keine Prioritäten bekannt, werden diese ersatzweise mit der Reihenfolge der in den Mitteilungen der Landes Zahnärztekammer für Tirol ausgeschriebenen Planstellen festgelegt. Ein Bewerber kann nur für eine Stelle erstgereiht werden.

3. Zum Zeitpunkt der Bewerbung um die ausgeschriebene Stelle muss der Zahnarzt die Voraussetzungen für die Berufsausübung als Zahnarzt erfüllen.
4. Zwingende Bewerbungsunterlagen:
 - a) Schriftliches Ansuchen;
 - b) Geburtsurkunde;
 - c) ausführlicher Lebenslauf;
 - d) Nachweis der Staatsbürgerschaft des EWR;
 - e) Nachweis des Abschlusses des Zahnmedizinstudiums bzw. Medizinstudiums (z.B. Promotionsurkunde);
 - f) Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes in Österreich (z.B. Diplom für Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Diplom für Dr. med.dent., Approbationsurkunde zum Zahnarzt samt zahnärztlichem Prüfungszeugnis);
 - g) schriftliche Erklärung, dass ab dem Zeitpunkt der Eröffnung der Kassenpraxis keine andere hauptberufliche Tätigkeit (siehe Abschnitt IV Zif 6 lit f) ausgeübt wird
5. Fakultative Bewerbungsunterlagen (falls für die Punkteberechnung erforderlich):
 - a) Geburtsurkunde(n) des(r) Kindes(r) und Nachweis der Sorgspflicht (z.B. Familienbeihilfenbescheinigung, gerichtlicher Unterhaltsbeschluss);
 - b) Bestätigung von Zeiten als angestellter Zahnarzt nach Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung (Eintragung in die Zahnärzteliste);
 - c) Bestätigung der zuständigen Interessensvertretung über Zeiten der Niederlassung;
 - d) Bestätigung der Praxisvertretungen eines Vertragszahnarztes
 - e) Diplome oder Zertifikate, verliehen oder anerkannt von der ÖÄK oder der ÖZÄK;
 - f) Nachweis des abgeleisteten Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Mutterschutzzeiten
6. Das Vorliegen eines der nachstehend angeführten Kriterien zum Zeitpunkt des Endes der Einreichungsfrist der Bewerbungsunterlagen führt zum Ausschluss des Bewerbers vom Vergabeverfahren:
 - a) Erlöschen des Einzelvertrages des Bewerbers mit der Tiroler Gebietskrankenkasse aus den in § 343 Abs. 2 Z. 4 bis 6 ASVG angeführten Gründen, sofern die Strafe (§ 343 Abs. 2 Z. 4 und 5 ASVG) noch nicht getilgt ist oder seit Rechtskraft des Urteiles (§ 343 Abs. 2 Z. 6 ASVG) noch nicht zehn Jahre verstrichen sind. Nach Verstreichen der Tilgungs- bzw. Zehnjahresfrist darf keine begründete Wiederholungsgefahr vorliegen;
 - b) Rechtskräftige Kündigung des Einzelvertrages des Bewerbers gemäß § 343 Abs. 4 ASVG seitens eines gesetzlichen Krankenversicherungsträgers, sofern seit Rechtskraft der Kündigung noch nicht zehn Jahre verstrichen sind. Nach Verstreichen der Zehnjahresfrist darf keine begründete Wiederholungsgefahr vorliegen;
 - c) Rechtskräftige Verurteilung des Bewerbers aus einem der in § 343 Abs. 2 Z. 4 und 5 ASVG angeführten Gründe während seiner wahlzahnärztlichen Tätigkeit, sofern die Strafe (§ 343 Abs. 2 Z. 4 und 5 ASVG) noch nicht getilgt ist. Nach Verstreichen der Tilgungsfrist darf keine begründete Wiederholungsgefahr vorliegen.
 - d) Bestehen eines Einzelvertrages des Bewerbers mit einer § 2-Krankenkasse oder eines gleichwertigen Vertrages mit einem ausländischen Krankenversicherungsträger, sofern nicht eine bindende Erklärung vorliegt, dass dieser bestehende Vertrag bei Zuerkennung der ausgeschriebenen Stelle gekündigt wird;
 - e) Zum Zeitpunkt der Eröffnung der Kassenpraxis bestehende hauptberufliche Anstellung des Bewerbers als Chef-, Kontroll-, Ambulatoriumszahnarzt (§ 5 Abs. 2 Gesamtvertrag) oder eine andere hauptberufliche Tätigkeit. Eine solche hauptberufliche Tätigkeit ist dann gegeben, wenn der Umfang der wöchentlichen Verpflichtung mehr als 18 Stunden beträgt.

7. Bewerbungen,

- a) die nach Ablauf der Einreichfrist abgegeben werden
- b) welche die Bewerbungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder
- c) bei denen ein Ausschließungsgrund vorliegt,

werden nicht behandelt.

V. Vergabe der ausgeschriebenen Kassenplanstelle

1. Auswertung nach dem in Ziffer VI angeführten Punkteschema durch die Landes Zahnärztekammer für Tirol.
2. Nach erfolgter Beschlussfassung durch die Landes Zahnärztekammer für Tirol wird der Vorschlag der Landes Zahnärztekammer für Tirol nach den Bestimmungen des Gesamtvertrages an die Tiroler Gebietskrankenkasse weitergeleitet.
3. Die termingerechte Kassenpraxiseröffnung wird von der Landes Zahnärztekammer für Tirol überprüft. Nach vorheriger Anmeldung wird vom jeweiligen Regionalvertreter überprüft, ob der Praxiseröffnungstermin eingehalten wurde. Die Mitteilung darüber hat an die Landes Zahnärztekammer für Tirol zu erfolgen.
4. Wird der vorgeschriebene Praxiseröffnungstermin um mehr als 14 Tage überschritten, kann die Stelle neuerlich zur Ausschreibung gelangen oder einvernehmlich dem nächstgereihten Bewerber zugesprochen werden. Dieser Passus wird im Verständigungsschreiben über die Zulassung zur Kassenpraxis aufgenommen.

VI. Punkteschema für die Zuerkennung eines § 2-Kassenvertrages

1. Fachliche Eignung

Nr.	Kriterien	Punkte	max. Punkte
A)	Zeiten als hauptberuflich (Abschnitt IV Ziff. 6 lit. f) angestellter Zahnarzt in einer Krankenanstalt nach Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung als Zahnarzt und Eintragung in die Zahnärzteliste Zeiten, die gleichzeitig Mutterschutzzeiten sind, werden nur als Mutterschutzzeiten nach Ziff. 5 berücksichtigt.	1 p.a.	6
B)	Für die Zeit ab der Niederlassung ohne andere hauptberufliche Tätigkeit (Abschnitt IV Ziff. 6 lit. f) a) am selben Ort für den die Kassenausschreibung erfolgt b) an einem anderen Ort im EWR mit oder ohne § 2-Kassenvertrag oder ähnliche vergleichbare Kassenverträge im EWR Wird die niedergelassene Tätigkeit an zwei Ordinationssitzen ausgeübt, muss der Zahnarzt schriftlich und verbindlich gegenüber der Landes Zahnärztekammer Tirol bei Eintragung in die Bewerberliste erklären, an welchem Ordinationssitz er die Punkte erwerben will. Zeiten, die gleichzeitig Mutterschutzzeiten sind, werden nur als Mutterschutzzeiten nach Ziff. 5 berücksichtigt.	a) 2 p.a. b) 0,4 p.a.	a) 20 b) 10

C)	<p>a) Praxisvertretung eines § 2-Kassenvertragszahnarztes einer Gebietskrankenkasse nach Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung nach vorheriger Anmeldung bei der Landes Zahnärztekammer für Tirol.</p> <p>b) Praxisvertretung jenes § 2-Kassenvertragszahnarztes der Tiroler Gebietskrankenkasse, dessen Planstelle zur Wiederbesetzung ausgeschrieben ist, nach Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung nach vorheriger Anmeldung bei der Landes Zahnärztekammer für Tirol.</p> <p>Die Punkte nach dem Kriterium C) lit. b) werden zusätzlich zu den Punkten nach dem Kriterium C) lit. a) vergeben.</p>	<p>a) 1,2 p.a.</p> <p>b) 0,04 p.d.</p>	<p>a) 6</p> <p>b) 8</p>
Für die Kriterien A) bis C) werden insgesamt maximal 35 Punkte angerechnet			35

2. Zusätzliche fachliche Qualifikation

Nr.	Kriterien	Punkte	max. Punkte
A)	Vorliegen eines von der ÖZÄK verliehenen oder anerkannten Fortbildungsdiploms für das Fach ZMK		2

3. Wartezeit

Nr.	Kriterien	Punkte	max. Punkte
A)	<p>Vom Zeitpunkt der ersten Eintragung in die Bewerberliste bis zum Stichtag der jeweiligen, nach dem Inkrafttreten der gegenständlichen Vergaberichtlinien erfolgten Stellenbewerbung.</p> <p>Voraussetzung für die Eintragung in die Bewerberliste ist die Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung als Zahnarzt.</p> <p>Die Eintragung in die Bewerberliste erfolgt über Antrag des Bewerbers, wobei als Zeitpunkt der Eintragung das Datum des Einlangens des Antrages bei der Landes Zahnärztekammer für Tirol gilt. Eine gültige Bewerbung um eine ausgeschriebene Stelle gilt auch als Antrag um Aufnahme in die Bewerberliste.</p>	1 p.a.	4
B)	<p>Für jede erfolglose Bewerbung ab dem 18.12.2007 für eine ausgeschriebene Stelle für denselben Ort, je</p> <p>Bei erfolglosen Bewerbungen um mehrere, gleichzeitig in den Mitteilungen der Landes Zahnärztekammer für Tirol ausgeschriebenen Planstellen werden die Punkte nach Kriterium B) nur insgesamt einmal und nur für jenen Ort angerechnet, für den die erste Priorität festgelegt wurde (Abschnitt IV. Ziff.2)</p>	0,5	3
Für die Kriterien A) und B) werden insgesamt maximal 7 Punkte vergeben.			7

4. Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienstes und Mutterschutzzeiten

Nr.	Kriterien	Punkte	max. Punkte
A)	Abgeleiteter Präsenz-, Ausbildungs-, Zivildienst, Mutterschutzzeiten (max. 8 Monate)	0,05 p.m.	0,6

5. Soziale Förderungswürdigkeit

Nr.	Kriterien	Punkte	max. Punkte
A)	Je sorgepflichtiges Kind	1	5

Erläuterungen zum Punkteschema:

Allgemeines:

Die auf Grund der Kriterien nach Z. 4. und 5. erreichten Punkte dürfen 30% der Gesamtpunkteanzahl nicht überschreiten.

Für die Punkteberechnung zählen ausschließlich volle Monate, Teile von Monaten bleiben unberücksichtigt. Die Punkteberechnung wird auf vier Dezimalstellen ermittelt, die Summe aller Punkte wird kaufmännisch auf zwei Stellen gerundet. Stichtag für die Punkteberechnung ist das Ende der Ausschreibungsfrist in den Mitteilungen der Landes Zahnärztekammer für Tirol.

zu Ziffer 1 lit. B.:

Wird keine Erklärung abgegeben, werden die Punkte für den zuerst angeführten Ordinationssitz vergeben.

zu Ziffer 1 lit. C.:

Als Vertretungstag zählt nicht, wenn die Vertretung an einem Ordinationstag nicht zur Gänze (z.B. nur stundenweise) übernommen wurde. Damit die Praxisvertretung im Punkteschema berücksichtigt werden kann, muss diese vor Antritt der Vertretung der Landes Zahnärztekammer für Tirol schriftlich oder mündlich bekannt gegeben werden. Der Vertreter erhält nur aufgrund dieser Meldung ein Formular zugesandt, welches nach Beendigung der Vertretung, ausgefüllt und vom vertretenen Zahnarzt bestätigt, unverzüglich (spätestens jedoch vier Wochen nach Wiederaufnahme der zahnärztlichen Tätigkeit) an die Landes Zahnärztekammer für Tirol zurückgesandt werden muss. Nachträgliche Meldungen von Vertretungen, auch wenn diese vom vertretenen Zahnarzt bestätigt wurden, können nur von der Landes Zahnärztekammer für Tirol anerkannt werden. Diese Regelungen gelten analog für Praxisvertretungen im Rahmen des Job-Sharings gemäß der „Gesamtvertraglichen Vereinbarung über das Jobsharing im zahnärztlichen Bereich“ vom 16.12.2014.

Praxisvertretungszeiten, die vor dem 1.1.2006 nach vorheriger Anmeldung bei der Ärztekammer für Tirol erworben wurden, werden in vollem Umfang anerkannt und berücksichtigt.

zu Ziffer 3 lit. A.:

Bei Bewerbern, die vor dem 1.1.2006 bereits in die Bewerberliste der Ärztekammer für Tirol eingetragen waren, werden die seit der Eintragung erworbenen Wartezeiten in vollem Umfang berücksichtigt. Als Zeitpunkt der ersten Eintragung gilt dabei für jene Bewerber, die vor dem Inkrafttreten der mit der Kurie der Zahnärzte vereinbarten Vergaberichtlinien mit 16.7.2004 bereits in die Ärzteliste eingetragen waren, der Zeitpunkt der Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung als Zahnarzt.

zu Ziffer 5:

Als sorgepflichtige Kinder gelten Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Nach diesem Zeitpunkt ist die Sorgepflicht durch entsprechende Unterlagen (zB Bescheinigung über Bezug der Familienbeihilfe, gerichtlichen Unterhaltsbeschluss) nachzuweisen.

Jegliches Investitionsrisiko vor Vergabe einer Kassenplanstelle ist vom Bewerber selbst zu tragen und wird nicht als soziale Förderungswürdigkeit angesehen.

VII. Bewerber mit gleich hoher Punkteanzahl

1. Sind zwei oder mehrere Bewerber auf Grund gleich hoher Punkteanzahl erstgereiht, so gilt jener Bewerber als allein erstgereiht, der mehr Punkte für die fachliche Qualifikation (Summe der Punkte nach VI. Ziff. 1 und 2) erreicht hat. Liegt auch bei der fachlichen Qualifikation Punktegleichstand vor, so ist die Entscheidung über die Vergabe auf Grund eines Hearings der Erstgereihten vor einer mit je zwei Vertretern der Landes Zahnärztekammer für Tirol und der Tiroler Gebietskrankenkasse besetzten Kommission zu treffen.
2. Ist der Anteil an Vertrags Zahnärztinnen in Tirol geringer als der Anteil an Bewerberinnen gemäß der Bewerberliste nach Art. VI. Ziff. 3 lit. A, so ist das Hearing nach Abs. 1 mit der/dem (den) nach der fachlichen Qualifikation Erstgereihten und mit jener Bewerberin (jenen Bewerberinnen), die ausschließlich wegen der Bewertung nach Art. VI. Ziff. 3 lit. A nicht erstgereiht ist (sind), durchzuführen.
3. Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn
 - a) eine Bewerberin bereits nach Abs. 1 erster Satz allein erstgereiht ist,
 - b) an einem Hearing der allein Erstgereihten nach Abs. 1 zweiter Satz mindestens gleich viel Bewerberinnen wie Bewerber teilnehmen oder
 - c) der Anteil der Vertrags Zahnärztinnen in Tirol 50% oder mehr beträgt.
4. Für das Hearing auf Grund der Anwendung des Abs. 2 sind jeweils nur so viele Bewerberinnen zugelassen, als notwendig sind, um das Hearing mit gleich vielen Bewerberinnen wie Bewerbern durchzuführen. Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge, die sich aus der Anwendung aller Kriterien ergibt.
5. Kann die Hearing-Kommission auf Grund Stimmgleichheit keine Entscheidung treffen, ist einer Bewerberin der Vorzug zu geben, wenn die Frauenquote unter den Vertrags Zahnärzten in Tirol unter 50% liegt, in sonstigen Fällen entscheidet das Los.

VIII. Ablehnung der Invertragnahme

Ungeachtet der Bestimmung des § 5 Abs. 1 des Gesamtvertrages können die Landes Zahnärztekammer für Tirol und die Tiroler Gebietskrankenkasse einvernehmlich einen Bewerber mit der Begründung ablehnen, wenn erhebliche Bedenken bestehen, ob der mit dem Einzelvertrag verbundene Versorgungsauftrag durch diesen Bewerber erfüllt werden kann. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

IX. Entscheidungsveröffentlichung

Die Entscheidung zu Gunsten eines Bewerbers wird nach erfolgter Beschlussfassung durch die Tiroler Gebietskrankenkasse und die Landes Zahnärztekammer für Tirol in den Mitteilungen der Landes Zahnärztekammer für Tirol und im Internet veröffentlicht.